

# FH-Mitteilungen

2. Dezember 2022

Nr. 138 / 2022



---

## Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der FH Aachen

vom 2. Dezember 2022

# Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der FH Aachen vom 2. Dezember 2022

---

Aufgrund des § 54 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Verbindung mit § 43 der Satzung der Studierendenschaft der FH Aachen vom 30. November 2022 (FH-Mitteilungen Nr. 136/2022) hat die Studierendenschaft der FH Aachen folgende Änderung der Wahlordnung vom 24. März 2021 (FH-Mitteilung Nr. 34/2021) erlassen:

## Teil 1 | Änderungen

Nach Teil C wird folgender Teil D eingefügt:

„Teil D | Allgemeiner Studierendenausschuss

### § 27 | Wahl des Vorstandes

- (1) Auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments ist der AStA-Vorstand in Abwesenheit der zur Wahl stehenden Personen zu wählen.
- (2) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem oder der Vorsitzenden,
  - b. dem Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin,
  - c. mindestens einer, aber maximal zwei Stellvertretung(en) des bzw. der Vorsitzenden.
- (3) Die jeweiligen Kandidierenden müssen fünf Werktage vor Konstituierung des Parlaments ein Motivationsschreiben an das Studierendenparlament richten.

### § 28 | Wahl der Referentinnen und Referenten

- (1) Der oder die Vorsitzende des AStA schlägt dem Studierendenparlament Referenten und Referentinnen vor und dieses bestätigt die Vorschläge in Abwesenheit der zur Wahl stehenden Personen.
- (2) Die jeweiligen Kandidierenden müssen fünf Werktage vor der entsprechenden Sitzung ein Motivationsschreiben an das Studierendenparlament richten.

### § 29 | Mandatierung von Projektleiterinnen und Projektleitern

- (1) Projektleiter und Projektleiterinnen können auf Vorschlag der jeweiligen Referatsleitungen oder des Vorstands des AStA durch das Studierendenparlament mandatiert werden.
- (2) Die jeweiligen Kandidierenden müssen fünf Werktage vor der entsprechenden Sitzung ein Motivationsschreiben an das Studierendenparlament richten.

### § 30 | Weitere Bestimmungen

- (1) Die Ämter des AStA müssen zeitnah mit der Wahlbekanntmachung der Studierendenschaft hochschulöffentlich ausgeschrieben werden.
- (2) Bewerbungen sollen durch den AStA für das Studierendenparlament aufbereitet werden.“

Der bisherige Teil D mit den §§ 27 und 28 wird zu Teil E mit den §§ 31 und 32.

## Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 18. Mai 2022 sowie der Genehmigung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 16. November 2022.

**Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 2. Dezember 2022

Der Rektor  
der FH Aachen  
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel